

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 134

Potsdam, 31.03.2008

Sozialfonds-Satzung Ausführungsbestimmungen zum VBB-Semesterticketvertrag vom 10.09.2007

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Sozialfonds-Satzung

Ausführungsbestimmungen zum VBB-Semesterticketvertrag vom 10.09.2007

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Fachhochschule hat am 14.03.2008 folgende Sozialfonds-Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein aus Einnahmen, insbesondere Einnahmen durch Zinsen aus dem Beitrag zum Semesterticket, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket verwendet werden.
- (2) Studierende, die nicht nach § 1 (6) bis (8) Semesterticket-Satzung von der Beitragspflicht ausgenommen, auf Antrag ausgenommen oder auf Antrag teilweise ausgenommen sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Semesterticket, in Form einer teilweisen Rückerstattung beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen auf Grund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 und/oder ein sozialer Grund im Sinne von Absatz 3 das Aufbringen des Beitrages zum Semesterticket erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen im Sinne von Absatz 5 verfügen.
- (2) Als besondere Härten gelten insbesondere:
 1. die Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
 2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,

3. für Studierende, die auf Grund ihres Status (z.B. Staatsbürgerschaft), auf Grund eines Zweitstudiums oder auf Grund ihres Alters kein BAföG erhalten, vorausgesetzt sie erhalten von anderer Stelle keine Studienförderung im Sinne eines Stipendiums o. ä.
 4. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.
- (3) Als soziale Gründe gelten insbesondere:
 1. die Zugehörigkeit zu den Personengruppen – werdende Mütter, alleinerziehende Mütter und Väter, behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen und nachweislich kranke Menschen,
 2. erhebliche Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden,
 3. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.
 - (4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen und das Einkommen der Personen, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute oder Lebenspartner, zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld, Geldeswert, öffentliche Leistungen und sonstige Leistungen. Leistungen nach den Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach dem BErzGG Erziehungsgeld werden nicht angerechnet.

Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbetrag nach den Regelsätzen des § 20 (2) SGB II abzüglich 15 v. H. sowie ein Mehrbedarf gemäß § 21 SGB II bezogen auf den Grundbetrag. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, tritt ein weiterer Betrag gemäß § 28 (1) Nr.1 SGB II bzw. für Eheleute oder Lebenspartner ein Betrag nach den Regelsätzen des § 20 (2) SGB II abzüglich 15 v. H. Dazu treten hinzu:

1. Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Miete inklusive der betrieblichen Nebenkosten und anderer Kosten (Heizung, Strom, Gas und Wasser) bis zu einem Betrag nach den Regelsätzen des § 20 (2) SGB II abzüglich 25 v. H. vom Grundbetrag. Für jede wei-

tere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute oder Lebenspartner, gilt die entsprechende Verfahrensweise. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

2. Für Studierende die Kosten für Krankenversicherung, Pflegeversicherung und privater Zusatzversicherung zur Krankenversicherung. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute oder Lebenspartner, gilt die entsprechende Verfahrensweise.
- (5) Als Vermögen gilt das gesamte verwertbare Vermögen gemäß § 90 SGB XII in Verbindung mit der VO zur Durchführung des § 90 SGB XII.

§ 3 Antragsfristen

- (1) Der Antrag auf Zuschuss des Semesterticketbeitrages nach § 1 muss bei Studierenden, die sich zurückmelden oder immatrikulieren bis spätestens 15. März für das Sommersemester und bis spätestens 15. September für das Wintersemester bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die notwendigen Nachweise müssen vollständig bis spätestens 31. März für das Sommersemester und bis spätestens 30. September für das Wintersemester in der zuständigen Stelle vorliegen.
Für Studierende, die sich erstmalig an der Fachhochschule Potsdam immatrikulieren, gilt eine Fristverlängerung von 14 Tagen, bezogen auf oben genannte Termine.
- (2) Anträge nach § 1, die nicht den Fristen entsprechen, können aus unzureichender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 4 Bearbeitung der Anträge

- (1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge der Rückerstattung wird gesondert bekannt gegeben. Zur Wahrnehmung der Entscheidung der Aufgaben kann der AStA einen Ausschuss einsetzen (siehe § 8). Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.
- (2) Das Ergebnis der Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich durch die zuständige Stelle mitzuteilen. Eine Ablehnung ist

zu begründen. Gegen den erteilten Antragsbescheid in der Entscheidung nach § 1 kann der Studierende innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim AStA der FHP einlegen. Der AStA der FHP und/oder der eingesetzte Ausschuss entscheidet über den Widerspruch und teilt der/dem Studierenden die Entscheidungsgründe schriftlich mit.

- (3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem AStA der FHP unverzüglich mitzuteilen. Die Rückzahlung des jeweiligen Zuschusses zum Semesterticket ist zu veranlassen.
- (4) Eine rechtliche Verpflichtung, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht.

§ 5 Antragsunterlagen

- (1) Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, eine Antragsbegründung, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.
- (2) Nachweise sind durch geeignete Unterlagen wie z.B.:

BaföG-Bescheid, Stipendium-Bescheid, Sozialgeldbescheid, Halbwaisen/Waisenrentenbescheid, Wohngeldbescheid, Lohnzahlungsbeleg, Unterhaltsbescheinigung, Kontoauszüge, Vermögensunterlagen, Mietvertrag und Nebenkostenabrechnung, Krankenkassenbescheid, Pflegeversicherungsbescheid u. a.

in Kopie nachzuweisen.
- (3) Die Antragsunterlagen sind 5 Jahre nach Ende der Antragsfrist zu vernichten.
- (4) Bei fehlenden Unterlagen kann der Antrag wegen unzureichender Mitwirkung abgelehnt werden. § 3 (2) gilt entsprechend.
- (5) Das Antragsformblatt stellt der AStA in seinem Büro bzw. online zur Verfügung.

§ 6 Verteilung der Mittel

- (1) Von den im Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an berechnete Studierende nach dieser Satzung höchstens 80 Prozent pro Semester ausgeschüttet. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zum Zeitpunkt nach § 3 (1) entschieden wurde. Über die Verwendung der jeweils übrigen Mittel entscheidet der AStA.
- (2) Für die positiv votierten Anträge entscheiden der in § 8 genannte Ausschuss oder der AStA über die Höhe des Zuschusses. Dieser darf den Semesterticketbeitrag des jeweiligen Semesters nicht übersteigen.

§ 7 Bewilligungszeiträume

Die Antragsbescheide gelten nur für das laufende Semester oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das folgende Semester. Eine rückwirkende Erstattung wird nicht gewährt.

§ 8 Ausschuss

- (1) Zur Bearbeitung der Anträge kann ein Ausschuss bestimmt werden. Dazu werden nach Möglichkeit:
 1. ein Mitglied des hauptberuflichen Personals der FHP,
 2. ein gewähltes Mitglied des AStA der FHP,
 3. der/die Semesterticketbeauftragte des AStA der FHP und
 4. ein Mitglied des Studentenwerkes Potsdam

durch die entsprechenden Gremien oder Leitenden bestimmt und durch den AStA der FHP bestätigt.

- (2) Der Härtefallausschuss tagt bei Bedarf. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Ausschussmitgliedern erforderlich. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Sollte dabei ein Patt erzielt werden, entscheidet der AStA endgültig über den Antrag.

- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss fort.
- (4) Der Härtefallausschuss soll dem AStA der FHP über Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Satzung berichten und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung unterbreiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft und ersetzt die Sozialfonds-Satzung vom 10.02.2006 (AKB Nr. 99).

gez. Sylvia Glawe, Julia Loeffler, Michael Panitz,
Nora Philipp, Marek Plichta
(Mitglieder des AStA der Fachhochschule Potsdam)